

# IM STILLEN REICH DER POLIZEI

## VERSELBSTÄNDIGUNGEN DER POLIZEI IM GEFAHRENGEBIET UND DRUMHERUM

**D**ie Hamburger Gefahrenggebiete werden vielfach dahingehend kritisiert, sie seien nicht durch eine ausreichende Rechtsgrundlage gedeckt und überhaupt ein „kleiner Ausnahmezustand“. Die damit beklagte Verselbstständigung der Polizei ist jedoch keineswegs Ausnahme von rechtsstaatlicher Normalität, sondern fester Bestandteil rechtsstaatlicher Polizei an sich, der in den Gefahrenggebieten besonders offenbar wird.

„Was sagen sie zu den polizeilichen Maßnahmen?“, fragte ein Reporter von Spiegel TV anlässlich eines Berichts über die Hamburger Gefahrenggebiete im Januar 2014 einen Anwohner auf St. Pauli, der sich nach längeren Diskussionen durch die vor seinem Haus stehenden Polizeiketten in seinen Eingang quetschen durfte.

Die Antwort war deutlich: „Zu welchen Maßnahmen? Dem Bullenterror hier oder was?“<sup>1</sup> Es scheint in diesem und vergleichbaren Eindrücken angesichts der Staatsmacht eine gewisse Kontinuität zu geben, denn viele Jahre zuvor wurde – wenn auch in etwas akademischerer Semantik – eine ganz ähnliche Beschreibung formuliert. Im Jahr 1921 beschrieb Walter Benjamin die Polizei als „eine allverbreitete gespenstische Erscheinung im Leben der zivilisierten Staaten“<sup>2</sup>, die die Menschen „als eine brutale Belästigung“ begleite. Benjamin verweist in seiner Kritik – im Kern ähnlich dem Anwohner – auf den zweifelhaften Mittel-Charakter einer sich verselbstständigenden Polizei. Seine Kritik entspricht nicht der bürgerlichen Kritik an Polizei und Polizieren, die das Handeln der Polizei dort als kritikfähig empfindet, wo es den „legitimen Rahmen“ – das Recht – überschreitet oder einer hinreichenden Rechtsgrundlage ermangelt. Vielmehr beschreibt er polizeiliches Handeln, das sich vielfach aus der bloßen Erhaltung bestehender Rechtszwecke nicht hinreichend erklären lässt, als nichts weniger als eine faktische Aufhebung der „Trennung von rechtsetzender und rechtserhaltender Gewalt“.

Die Polizei, so der Gedanke, ist nicht nur Mittel des Rechtszwecks oder – kritisch gewendet – reines „Werkzeug der materiellen Macht“<sup>3</sup>, sondern sie ist selbst zwecksetzende Instanz.

### Das Mittel erhebt sich zum Souverän

Dabei ist es keine Neuigkeit, dass die Polizei in konkreten Situationen eine weitreichende Definitionshoheit innehat und diese nicht allein im Sinne der Rechtszwecke nutzt; als Stichworte seien hier

diskriminierende Kontrollen (sog. Racial Profiling), polizeiliche Schikane gegen das „Punkerunwesen“<sup>4</sup> oder die diversen größeren und kleineren polizeilichen Anmaßungen und Verstöße am Rande von Demonstrationen genannt. Insgesamt besteht kein Mangel an Beispielen dafür, dass die Polizei nicht Agentin des Rechts, sondern als verselbstständigte Akteurin gerade Agentin des Rechtsbruchs wird. „Immer wieder erweisen sich auch Demokratien als unfähig, das Verhältnis von Recht und Polizei als reine Zweck-Mittel-Relation zu etablieren“, schreibt hierzu der Frankfurter Philosoph Daniel Loick und vermutet, dass „es sich hierbei nicht um kurzfristige Irritationen rechtsstaatlicher Normalität, um leicht korrigierbare Abweichungen oder Irrtümer handelt, sondern um einen festen Bestandteil des Konzepts der Polizei selbst“.<sup>5</sup> Die Polizei war und ist in der Praxis tatsächlich nie als „reine“ Rechtsadressatin innerhalb der staatlichen Administration zu verstehen, welche das Recht im Sinne des Gesetzgebers bloß anwendet. Vielmehr verfügt sie in fast allen konkreten Situationen des Polizierens über eine weitreichende Definitionshoheit, situative Souveränität, die über die juristische Vorstellung der bloßen Ermessensausübung weit hinausreicht und regelmäßig in Schikane und Rechtsverstößen mündet.

Dabei ist die von Benjamin als „Spuk“ bezeichnete Verselbstständigung polizeilichen Handelns verstärkt zu beobachten in allen polizeilichen Maßnahmen, die einen besonderen Fokus auf Prävention legen.<sup>6</sup> Speziell seit Anfang der 1980er Jahre wird in Europa zunehmend versucht, das Eintreten krimineller Handlungen schon im Vorfeld zu erkennen und polizeilich zu verhindern. Hierzu gewinnt das „Monitoring“ als gefährlich ausgemachter Räume, Zeitpunkte und Gruppen an Relevanz. Die Kriterien des Polizierens entgrenzen sich: Betteln, sich ohne zu konsumieren an Konsum-

<sup>1</sup> Gefahrenggebiet Hamburg - Kampf um den Kiez, Spiegel TV Magazin, vom 12.01.2014, <http://www.youtube.com/watch?v=eKrnv-cbbE> (Stand aller Links: 23.4.2014).

<sup>2</sup> Vgl. (auch für die folgenden Zitate) Walter Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, Gesammelte Schriften, Band. II.1, 1991, 179–203.

<sup>3</sup> Karl Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, Marx Engels Werke 17, 339.

<sup>4</sup> Vgl. Peter Ullrich / Marco Tullney, Die Konstruktion „gefährlicher Orte“, Sozialraum, 2012, <http://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte>.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Lorenz Dopplinger / Andrea Kretschmann, Die Produktion gefährlicher Räume, Juridikum, 2014, 19–28 (19).

morten aufhalten und anderes, als „unordentlich“, „auffällig“ oder „anormal“ eingestuftes Verhalten wird zur Aufgabe polizeilichen bzw. privaten Policing.<sup>7</sup> Die Polizei spielt dabei eine zunehmend pro- statt reaktive ordnungspolitische Rolle und die „räumlichen Komponenten der präventiven Wende des Policing“<sup>8</sup> sind vielfältig. Raumplanerisch wird etwa in Hamburg auf Hinweis der Polizei auf Büsche und Hecken verzichtet, Wegbeleuchtungen werden nach „kriminalpräventiven Gesichtspunkten“ verändert („dezent weißes Licht mit Blauschimmer [macht] die Unterführung sowohl ansehnlicher als auch sicherer“<sup>9</sup>) und bestehende Pflanzen gerodet, um das Polizieren städtischer Räume mittels risikominimierender „Sichtachsen“ zu vereinfachen.

#### Welcome to our dangerzone

Die radikalste raumpolitische Intervention durch die Hamburger Polizei bleibt aber sicher die Einrichtung von Gefahrengebieten, zumal einige von ihnen seit fast zwanzig Jahren bestehen, in denen hunderttausende Maßnahmen auf sie gestützt wurden.<sup>10</sup> Wenn solche kriminaljustiziellen Maßnahmen weit vor festgestellten Rechtsbrüchen einsetzen oder sogar gänzlich abgelöst von ihnen fungieren, bleiben Rechtsbegriffe aufgrund der vagen zu polizierenden Handlungen, Situationen und Räume notwendig unbestimmt und der Wille des Gesetzgebers situativ relativ variabel – Türöffner für polizeiliches Handeln, in dem die Trennung zwischen Rechtssetzung und -erhaltung nach Benjamin'scher Diktion tendenziell erodiert. Denn nach welchen und wessen Kriterien wird dann agiert?

innerhalb der Gefahrengebiete wird nur teilweise durch legislative Rechtssetzung bestimmt, die normierende Polizei ist nur teilweise Mittel des Rechtszwecks.<sup>12</sup> Stattdessen kann sich die Zwecksetzung der Polizei aus institutionellen Logiken, handlungsleitenden polizeilichen Stereotypen und Klassifikationsschemata, hegemonialen Ordnungs- und Wertvorstellungen oder mikropolitischen Zielvorgaben schöpfen und entsprechend von stadtplanerischer Umgestaltung über Durchsetzung hegemonialer Ordnungsvorstellungen bis hin zur Befriedung politischer Dissidenz reichen.<sup>13</sup>

Insofern verwundert es nicht, dass die Gefahrengebiete in Hamburg ein sich nicht stets wiederholendes Phänomen darstellen, sondern situativ äußerst unterschiedliche Mittel mit entsprechend vielfältigen Zwecken und Zielsetzungen sind. Das Hamburger Gefahrengebiet St. Georg muss etwa verstanden werden als primär raumbezogenes Mittel zur stadtpolitischen Reinigung der als „schmuddelig“ und unrepräsentativ identifizierten Gegend um den Hauptbahnhof, beim elfstündigen Gefahrengebiet während des Spiels des FC St. Pauli gegen Hansa Rostock hingegen spielt ein entsprechender Aspekt keine Rolle. Im flächenmäßig bislang größten, vom 4. bis zum 9. Januar 2014 große Teile der westlichen Hamburger Innenstadt umfassenden Gefahrengebiet wiederum rückt die Kategorie „Personen“ in den Vordergrund – als Zielgruppe definierte die Polizei „Personengruppen, die augenscheinlich nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und/oder ihrem Auftreten der linksradikalen/-autonomen Szene zugeordnet werden könnten“ sowie Personengruppen, „die sich verdächtig (z.B. aggressiv, konspirativ) oder auffällig verhalten beziehungsweise verdächtige Gegenstände mit sich führen oder verummumt sind“.<sup>14</sup>



Foto: Überleben in Altona, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

#### Im Ganzen: Gewalt

Trotz all dieser Differenzen haben Gefahrengebiete in Hamburg eine Gemeinsamkeit: Sie sind geradezu idealtypisch für „brutale Belästigungen“ im Benjamin'schen Sinne. Die Beurteilungen des jüngsten und bislang flächenmäßig größten Gefahrengebiets in (kritischeren Teilen) der Presse waren entsprechend: Von „extralegaler Staatsmacht“<sup>15</sup> schrieb Andreas Blechschmidt und stellte fest, die Hamburger Polizei verfolge ein Konzept, „das die Unabhängigkeit polizeilichen Handelns dahingehend ausgestaltet, ureigene politische Ziele zu verfolgen und sich von rechtsstaatlicher Kontrolle nicht beeindrucken zu lassen“. Heribert Prantl machte einen „kleinen Ausnahmezustand“ aus und konstatierte: „Das Hamburger Gesetz ermächtigt

die Polizei zur Selbstermächtigung.“<sup>16</sup> Ins gleiche Horn stieß die Zeit, die in den Gefahrengebieten eine „hanseatische Spezialform des lokalen Ausnahmezustands auf Zeit, in dem dank polizeilicher Sonderbefugnisse Recht und Ordnung herrschen soll (...) oder in der beides dank polizeilicher Willkür außer Kraft ist“, erkannte.<sup>17</sup> Und der Innensenator der Hansestadt selbst, Michael Neumann (SPD), räumte offen ein, dass die Initiative zur Einrichtung der Gefahrengebiete „ohne politischen Auftrag von der Polizei aus[ging]“.<sup>18</sup> Die starke Präsenz der Polizei in St. Pauli hatte einen fast schon besatzungsähnlichen Charakter, der durch die offizielle Zielvorgabe, die Verhinderung von Straftaten, kaum gedeckt sein

Die weiten und sowohl auf Tatbestands-, als auch auf Rechtsfolgenseite konkretisierungsbedürftigen juristischen Vorgaben sind ja gerade darauf ausgelegt, der Polizei weitreichende Handlungsspielräume und damit Definitionsmacht einzuräumen.

Die Hamburger Polizei etwa kann anhand ihrer selbst benannten und schwerlich zu überprüfenden „Lagekenntnisse“ eigenständig Gefahrengebiete und die darin zu polizierenden Gruppen und Verhaltensweisen bestimmen. Damit nimmt ihre Definitionsmacht doppelt zu: Sie definiert sowohl die Gefahrengebiete als auch innerhalb der Gefahrengebiete, wer ihr warum verdächtig ist.<sup>11</sup> Anders formuliert: Die zu polizierende Normativität

dürfte – bei ungefähr 1.000 angehaltenen Personen im Gefahrengebiet mit nicht weniger als 3.000 eingesetzten Beamt\_innen<sup>19</sup> wurde so gut wie nichts gefunden, was annähernd die Gefahr einer Straftat begründen könnte.

Für Belustigung sorgten hingegen Funde wie – offenbar mit Rauschmitteln verwechselte – Petersilie, die zu gewisser Berühmtheit gelangte Klobürste oder „Haushaltsrolle in Alu eingewickelt, innen ein Zettel mit der Aufschrift ‚Peng‘“.<sup>20</sup> Die wenigen Funde überraschen hingegen nicht wirklich. Die Liste, in der sich Petersilie an Haushaltsrolle reiht, ist nicht Nachweis des Scheiterns der Polizei. Sie ist Ausdruck polizeilicher Verselbstständigung, die mitnichten Ausnahmezustand, sondern latenter Charakter der Polizei im bürgerlichen Rechtsstaat ist. Im Umkehrschluss heißt das, dass natürlich die rechtliche Ausgestaltung kritisiert und „zivile Ressourcen der Bindung von Polizei“<sup>21</sup>, wie etwa eine klarere Rechtsgrundlage, klarere Kontrolle der Polizei bei Errichtung von und Aktion im Gefahrengebiet und so weiter, einzufordern sind. Sich darauf zu beschränken, hieße jedoch, jener „ideologische[n] Operation und Mystifizierung [anheimzufallen], die dazu dient, die fundamentalen Formen der gesellschaftlichen Gewalt unsichtbar zu machen“<sup>22</sup>. Wie stets gilt es in der Kritik an Polizei und Polizieren Konsequenz zu zeigen und die fundamentalen Formen der gesellschaftlichen Gewalt insge-

samt im Blick zu bewahren, die Polizei also insgesamt „aus dem Bereich der naiv stattgegebenen Gewalt zu verbannen und unter verschärften philosophischen [und politischen] Rechtfertigungszwang zu stellen.“<sup>23</sup>

**Moritz Assall ist Jurist und Kriminalsoziologe und lebt in Hamburg, seit dem 9. Januar aber nicht mehr im Gefahrengebiet.**

Weiterführende Literatur:

**Bernd Belina / Jan Wehrheim**, „Gefahrengebiete“: durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, Soziale Probleme, 2011, 207-229,

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-364686>.

**Daniel Loick**, But who protects us from you? Zur kritischen Theorie der Polizei, in: jour-fixe-initiative Berlin (Hrsg.), Souveränitäten. Von Staatsmenschen und Staatsmaschinen, 2010, 159-178.

Anzeige

**WENN  
NIEMAND  
MEHR ÜBER  
DEN KRIEG  
IN SYRIEN  
BERICHTET,  
IST DANN  
AUTOMATISCH  
FRIEDEN?**



REPORTER OHNE GRENZEN E.V. - WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE  
SPENDENKONTO IBAN: DE26 1009 0000 5667 7770 80 - BIC: BEVODE33

**REPORTER  
OHNE GRENZEN**  
FÜR INFORMATIONSSCHUTZ  
[20 JAHRE]

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Aldo Legnaro, Konturen der Sicherheitsgesellschaft: Eine polemisch-futurologische Skizze, Leviathan 25, 1997, 271–284.

<sup>8</sup> Vgl. Ullrich / Tullney (Fn.4).

<sup>9</sup> Jan-Eric Lindner, Hamburger Kripo will sichere Quartiere bauen, Hamburger Abendblatt, 27.12.2012, <http://mobil.abendblatt.de/hamburg/article112237058/Hamburger-Kripo-will-sichere-Quartiere-bauen.html>.

<sup>10</sup> <http://www.grundrechte-kampagne.de/content/st-georg>.

<sup>11</sup> Belina / Wehrheim 2011, 224.

<sup>12</sup> Ebenda, 217.

<sup>13</sup> Vgl. Ullrich / Tullney (Fn.4).

<sup>14</sup> Bürgerschafts-Drucksache 20/10437, [http://www.grundrechte-kampagne.de/sites/default/files/20-10437\\_Gefahrengebiet.doc](http://www.grundrechte-kampagne.de/sites/default/files/20-10437_Gefahrengebiet.doc).

<sup>15</sup> Andreas Blechschmidt, Die extralegale Staatsmacht, konkret, 2/2014, 12 f.

<sup>16</sup> Heribert Prantl, Warum die SPD von der SPD lernen muss, Süddeutsche Zeitung, 6.1.2014, <http://www.sueddeutsche.de/politik/buergerrechte-warum-die-spd-von-der-spd-lernen-muss-1.1856810>.

<sup>17</sup> Jan Freitag, Ach wie schön lebt es sich in der Gefahrenzone, Die Zeit, 8.1.2014, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-01/hamburg-gefahrenzone-erfahrungsbericht>.

<sup>18</sup> Thomas Hirschbiegel / Erik Trümpler, Haben Sie Hamburg blamiert, Michael Neumann?, Hamburger Morgenpost, 11.1.2014, <http://www.mopo.de/polizei/mopo-interview-mit-innensenator-haben-sie-hamburg-blamiert-michael-neumann-,7730198,25856470.html>.

<sup>19</sup> Gefahrengebiet: Was die Polizei sicherstellte, 28.1.2014, <http://www.ndr.de/regional/hamburg/ Gefahrengebiet203.html>.

<sup>20</sup> <http://www.grundrechte-kampagne.de/aktuelles/neuordnung-des-gefahrengebietes-und-datenerfassung>.

<sup>21</sup> Vgl. Loick 2010, 166.

<sup>22</sup> Slavoj Žižek, Gewalt – Sechs abseitige Reflexionen, 2011, 179.

<sup>23</sup> Loick 2010, 178.